

Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen

Zeughausareal Uster OST

§1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzepts für alle private und öffentliche Anlässe und Veranstaltungen (Innen- und Aussenbereiche), welche von der Bewirtschaftung des Zeughausareals Uster organisiert oder bewilligt wurden.

1.2 Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Neueste Verordnung (die den bisherigen übergeordnet sind)

Update 19. April 2021

Folgende Massnahmen gelten neu (und weiterhin) für unseren Betrieb:

Maskenpflicht am Arbeitsplatz, in allen Innenräumen und Fahrzeugen, sobald mehr als eine Person anwesend ist, gilt weiterhin. Im öffentlichen Verkehr, in Läden und überall sonst, wo die Maskenpflicht bisher schon galt, bleibt sie bestehen.

Verbot von **Menschenansammlungen im öffentlichen Raum** (z.B. auf Spazierwegen, in Parkanlagen oder auf Plätzen) mit mehr als 15 Personen.

Innenbereiche von **Freizeit-, Unterhaltungs- und Kultureinrichtungen** dürfen wieder öffnen. In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der erforderliche Abstand von 1,50 Metern eingehalten werden.

Veranstaltungen mit Publikum sind ab dem 19. April 2021 mit Einschränkungen wieder möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen – etwa für Fussballspiele, Open-Air-Konzerte und Kundgebungen – und 50 Personen drinnen – etwa für Kinos, Theater oder Konzerte. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Es dürfen keine Speisen und Getränke angeboten werden. Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

Veranstaltungen ohne Publikum (z.B. Vereinstreffen, Führungen, etc.) mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verboten.

Gastronomiebetriebe dürfen unter Einhaltung strenger Regeln ihre Aussenbereiche (z.B. Terrasse) wieder öffnen. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske darf nur während der Konsumation abgelegt werden. Das Personal muss immer eine Maske tragen. Pro Tisch sind maximal vier Personen erlaubt. (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern). Von sämtlichen Person müssen die Kontaktdaten erhoben

werden. Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden. Die Schliesszeiten sind von 23 Uhr bis 6 Uhr.

Regeln für **Sport**: In Kontaktsportarten sind Trainings und Wettkämpfe Draussen ohne Publikum mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn alle eine Maske tragen. In allen anderen Sportarten sind Trainings und Wettkämpfe ohne Publikum mit maximal 15 Personen erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird.

Regeln für **Musik, Theater und Tanz**: Kulturelle Freizeitaktivitäten in Innenräumen dürfen mit maximal 15 erwachsenen Personen (Jahrgang 2000 oder älter) stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten.

Kulturelle Freizeitaktivitäten im Freien dürfen mit maximal 15 erwachsenen Personen (Jahrgang 2000 und älter) stattfinden, wenn alle eine Maske tragen oder genügend Abstand einhalten. Diese Regel ermöglicht z.B. Proben von Theatergruppen, aber keine Aufführungen vor Publikum.











Bei **Privaten Veranstaltungen** drinnen im Freundes- und Familienkreis (Treffen und Feste) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen. Kinder werden mitgezählt.

Bei **Privaten Veranstaltungen** draussen im Freundes- und Familienkreis sind maximal 15 Personen erlaubt. Auch hier werden Kinder mitgezählt.







Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen: Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.


Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 14.04.2021


Ab 19. April gilt neu:

 Wieder geöffnet:  Restaurants und Bars draussen	 Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)  Sportanlagen (auch drinnen)	
 Veranstaltungen wieder möglich <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Generell maximal 15 Personen </div> <div style="text-align: center;">  Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität </div> </div>	 Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität	
 Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.	 Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.	




Weiterhin gilt:

 Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen	 Homeoffice-Pflicht	 Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
 Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)	 Ausgedehnte Maskenpflicht	 Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Consil federal
Consiglio federale
Kunsegl federal
Federal Council

Basismassnahmen bleiben wichtig!

Quelle: zh.ch/de/gesundheits/coronavirus.

§2 Anwendung des Schutzkonzeptes

UPDATE 19.04.2021: Veranstaltungen sind nur unter Einhaltung der aktuellen Maßnahmen möglich.

2.1 Spezifische Vorgaben

Das Einhalten der Distanzregel von 1,5 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

1. Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1,5 Metern zueinander einhalten können.
2. Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
3. Alle Veranstaltungen sowie öffentlich nicht zugängliche Betriebe benötigen ein Schutzkonzept. Eine Personenliste muss ebenfalls geführt werden.

Der Veranstalter stellt die Umsetzung des Konzepts sicher. Das Konzept hat zum Ziel, die erforderlichen Personenabstände und Hygienemassnahmen zu gewährleisten, um die Gesundheit der Bevölkerung und des Personals zu schützen.

2.2 Massnahmen

Die Verhaltens- und die Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.

Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person benennen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert werden.

Das Schutzkonzept ist für alle Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang oder im Veranstaltungsbereich aufgehängt oder platziert. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

2.3 Hygieneregeln Massnahmen

Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten: Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Das Publikum wird mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.

Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände

2.4 Belegungs- und Besuchermanagement Massnahmen

Es gelten grundsätzlich die festgelegten Maximalbelegungen entsprechend Lokalität oder Räume, welche das Einhalten der erforderlichen Abstände zulässt. Die Maximalanzahl Personen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfasst und mitgeteilt. Bewilligungen werden von der zuständigen Stelle der Lokalität erteilt.

Bei Veranstaltungen gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Es dürfen keine Speisen und Getränke angeboten werden. Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen.

Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Das Einlass-/Auslassmanagement sowie Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln (1,5m) eingehalten werden können, z.B. durch verschiedene Türen und/oder gestaffelt.

Ansammlungen werden vermieden, ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.

Garderoben werden nach Möglichkeit weiterhin nicht empfohlen. Jacken und Taschen sollen zum persönlichen Sitzplatz mitgenommen werden.

Von Pausen ist abzusehen.

Sanitäre Anlagen:

1. Die max. Personenzahl und Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen werden am Eingang angegeben.
2. Die Wartesituation wird so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.
3. Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.
4. Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit.
5. Elektrische Handrockner sind ausser Betrieb genommen.
6. Abfall wird regelmässig entsorgt.

2.5 Wenn Schutzmassnahmen (Abstandsregeln) nicht eingehalten werden können

Falls auch obengenannte Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

1. Der Veranstalter muss eine Zutrittskontrolle organisieren, wo anhand einer Anmelde- oder Anwesenheitsliste alle Personen erfasst werden. Falls nötig muss der Zutritt mit einer Absperrung eingeschränkt oder gelenkt werden.
2. Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
3. Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
4. Können Abstandsregeln nicht eingehalten werden und kommt es zu engen Kontakten zwischen Personen und Gruppen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, sind vorgängig die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer) der Anwesenden zu erheben.
5. Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssystem oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

6. Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.).
7. Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit (Name und Telefonnummer) bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben, gewährleistet ist.
8. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Die Daten müssen dann wieder datenschutzkonform vernichtet werden.

2.6 Restauration, Catering und Barbetriebe Massnahmen

Restauration/Barbetrieb sowie Catering im Aussenbereich ist möglich, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit im Kanton Zürich müssen nach genauen Vorgaben Personen erfassen. Weitere Angaben dazu unter folgendem [Link](#).

UPDATE 19.04.2021: Anlässe mit einem Gastronomieangebot sind nur unter Einhaltung der aktuellen Massnahmen möglich.

2.7 Reinigung Massnahmen

Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

Abfälle wird regelmässig entsorgt. Je nach Grösse der Veranstaltung wird ein Abfallkonzept benötigt.

Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach einem Anlass, gelüftet. Nach Möglichkeit auch in den Pausen.

Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.

2.8. Weitere Schutzmassnahmen Massnahmen

Programmhefte/Merchandising: Verteilung soll auf Minimum reduziert und die Einhaltung der Hygienevorschriften beachtet werden. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen zum individuellen Download zur Verfügung stehen.

Eine Anzahl Handschuhe und Schutzmasken sind nötigenfalls vorzusorgen.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden.

Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Notfallorganisation: Bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19.

2.9 Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Alle Veranstalter, Organisatoren und Besucher kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG sowie des Zeughausareals Uster.

Eigene oder Branchenschutzkonzepte müssen in allen Lokalitäten vorliegen und bei einer Nachfrage vorgezeigt werden.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit der Bewirtschaftung anzupassen.

§3 Abschluss

Das vorliegende «Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen des Zeughausareals Uster gilt ab 22. Dezember 2020 bis auf Widerruf für alle Veranstalter, Organisatoren, Dritte, Mitarbeitende und Besucher. Sie werden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Verantwortliche Person

Linda Bernhard / Bewirtschafterin Uster OST

Stellvertretung

Timon Grob / Hauswart Zeughausareal Uster OST

Ort, Datum: *Uster, 19.04.2021*